

Anti-Doping-Ordnung

des Neusser Schlittschuh-Klub e.V. - NSK

NSK-ADO Stand: 24.9.2009

§ 1 Rechtsgrundlagen

1.1 Der Neusser Schlittschuh-Klub e.V. (NSK) gibt sich aufgrund § 26 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.

1.2 Der NSK übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des „Eissportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW)“ mit Sitz in Köln und damit die Regeln der „Deutschen Eislaufer-Union e.V. (DEU)“ mit Sitz in München (für den Bereich Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchron-Eiskunstlaufen) bzw. des „Deutschen Eisstock-Verband e.V. (DESV)“ mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen (für den Bereich Eisstockschießen) und damit die von diesen anerkannten und eingeführten Regelungen der „Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland“ (NADA) mit Sitz in Bonn. Zum Anti-Doping-Regelwerk des NSK's gehören der **„Nationale Anti Doping Code 2009“ (NADA-Code 2009)** der in der aktuellen Fassung im Download-Bereich der NSK-Homepage heruntergeladen werden kann.

1.3 Der NSK überträgt den Vollzug dieser NSK-ADO auf den LEV-NRW bzw. die DEU oder den DESV.

1.4 Der geschäftsführende Vorstand des NSK ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die jeweils gültige NSK-ADO ist auf der Homepage des NSK's bekannt zu geben.

§ 2 Anwendungsbereich

2.1. Diese Ordnung regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im NSK.

- a) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung (NSK-ADO) des NSK können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NSK auf den Landes-Eissport-Verband (LEV-NRW) bzw. die Deutsche Eislaufer-Union (DEU) oder den Deutschen Eisstock-Verband (DESV) übertragen, hierzu gehört insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- b) Diese Ordnung gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im NSK Wettkämpfe durchgeführt werden bzw. zu denen NSK-Sportler an Wettkämpfen teilnehmen.
- c) Diese Ordnung findet Anwendung
 - auf alle Sportler, die im Zuständigkeitsbereich des NSK's Sport ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des LEV-NRW oder der DEU fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Sportler, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
- d) Diese Ordnung lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der NSK erkennt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der International Skating Union (ISU), der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (DEU), des Deutschen Eisstock-Verband e.V. (DESV)“, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und des Eissportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW) an und unterstützt es. Der NSK anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der ISU, der DEU, des DESV oder des LEV-NRW regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar, Doping gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.

5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

6.1 Der NSK kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den geschäftsführenden NSK-Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

6.2 Die Durchführung erfolgt durch den LEV-NRW, die DEU, den DESV oder die NADA. Diese legen fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DEU bzw. des DESV.

6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der NADA.

§ 7 Verpflichtung der Athleten

Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber der DEU bzw. dem DESV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen die DEU bzw. der DESV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem LEV-NRW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den LEV-NRW, die DEU oder den DESV übertragen. Es erfolgt nach den NADA-Regeln.

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der NADA.

§ 10 Strafen

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des LEV-NRW oder der DEU bzw. des DESV maßgebend - hilfsweise die der NADA.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code,
- Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum,
- Mannschaftsausschluss,
- Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- Ausschluss aus dem Leistungskader,
- Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion (Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich).
- Geldstrafe von mindestens 100,00 € - höchstens 5.000,00 € (Geldstrafen werden zugunsten des Nachwuchssportlebens des NSK's erhoben).

§ 11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der NSK bzw. der LEV-NRW, die DEU oder der DESV.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der NSK bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- berät den Vorstand sowie die Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- vertritt den NSK in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA, DEU, DESV oder LEV-NRW Sportschiedsgerichte übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des NSK's haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde am 24.9.2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.